

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 BregenzAktenzahl: **PrsG-3552**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)Bregenz, am **22.9.1992**An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

108 P2

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 29.9.92 *Weller**St. Jancsits*

Betrifft: Änderung des Sparkassengesetzes;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1992, GZ. 230300/6-V/5/92/3

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassen-
gesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 9 und 16:

Diese Bestimmungen erlauben die Verschmelzung von Sparkassen mit einem
übernehmenden Kreditinstitut in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft
ohne Rücksicht auf deren Fachverbandszugehörigkeit, womit die Möglich-
keiten zu sektorübergreifenden Zusammenschlüssen wesentlich erleichtert
werden.

Dieser Bestimmung liegt, gleich wie jener des § 86 des Entwurfes eines
Bankwesengesetzes, die einseitige Bevorzugung der Rechtsform der Aktien-
gesellschaft als der "höchstentwickelten Gesellschaftsform" zugrunde.
Diese einseitige Bevorzugung der Rechtsform der Aktiengesellschaft wird
abgelehnt. Wie alle Rechtsformen, in denen Banken betrieben werden, hat
auch die der Aktiengesellschaft ihre Vorteile, aber auch ihre Nachteile.
Auf EG-Ebene sind jedenfalls keine Regelungen bekannt, die dieser Gesell-
schaftsform vor allen anderen den Vorzug geben.

- 2 -

Die neu vorgesehene Möglichkeit sektorüberschreitender Verschmelzungen bringt die Gefahr der Zerschlagung bewährter Strukturen des Kreditwesens mit sich. Eine Schwächung des Sparkassenverbandes und der sektoralen Einrichtungen kann auch nicht im Interesse der einzelnen Institute und letztlich auch nicht im Interesse der Bankenaufsicht liegen. Es wird daher einerseits die rechtsformneutrale Gestaltung der Verschmelzung von Sparkassen gefordert und andererseits die Möglichkeit sektorüberschreitender Zusammenschlüsse abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Sausgruber, Landesstatthalter

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandstätter

F.d.R.d.A.

jd